

01.04.03**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - FJ - Inzu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung - FreiwFortbV)

A

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist in Nummer 3 die Zahl "240" durch die Zahl "480" zu ersetzen.

Begründung:

Damit ein nachhaltiger Lernerfolg bei den in § 3 Abs. 4 der Verordnung geforderten Kursinhalten der fahrpraktischen Übungen (von Sitzposition und Kurvenfahren bis Bremsweg und elektronische Fahrhilfen) erzielt werden kann, sollte statt eines halbtägigen Kurses ein Ganztageskurs vorgesehen werden. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Kursteilnehmer eine gewisse Zeit brauchen, um sich an die besonderen Bedingungen außerhalb des Realverkehrs zu gewöhnen.

Eine entsprechend erhöhte Kursgebühr kann im Interesse der besseren Zielerreichung akzeptiert werden und ist auch den Fahranfängern vermittelbar. Es bestehen dazu sehr gute Erfahrungen seitens der Anbieter von Sicherheitstrainings.

...

Durch eine Ausweitung der fahrpraktischen Elemente könnte sich ferner die Chance erhöhen, dass von der Versicherungswirtschaft, die Sicherheitstrainings grundsätzlich positiv bewertet, Anreize für die Teilnahme an den Fortbildungsseminaren angeboten werden.

2. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

In § 4 Abs. 1 Satz 2 ist in Nummer 2 das Wort “zweitägigen” durch das Wort “eintägigen” zu ersetzen.

Begründung:

Die Fahrlehrer mit Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrlG sind in der Durchführung von Kursen nach § 2a StVG hinreichend ausgebildet und werden regelmäßig intensiv fortgebildet. Die Inhalte der vorgesehenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung von Kursen nach § 3 FreiwFortbV weichen hinsichtlich der Inhalte und ihrer Gestaltung nicht wesentlich von den Aufbau-seminaren für Fahranfänger ab. Infolgedessen genügt im Regelfall die Teilnahme an einem eintägigen Einweisungslehrgang.

3. Zu Artikel 2 -neu- (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOSt)

Nach § 8 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2 (Gebührenordnung Straße)

In der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199, 2210), wird die Anlage zu § 1 wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Gebühren-Nr. 210 wird folgende Gebühren-Nr. 211 eingefügt:

"Gebühren-Nr. 211 Verkürzung der Probezeit nach
FreiwFortbV 1,80".

b) Nach Gebühren-Nr. 214.4 wird folgende Gebühren-Nr. 214.5 eingefügt:

"Gebühren-Nr. 214.5 eines Trägers von besonderen Einweisungslehrgängen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 FreiwFortsV
33,20 bis 256,00".

c) Nach Gebühren-Nr. 214.5 -neu- wird folgende Gebühren-Nr. 215 eingefügt:

"Geb.-Nr. 215 Überprüfung von Gruppensitzungen nach § 4 Abs. 1 FreiwFortsV und von praktischen Sicherheitsübungen nach § 4 Abs. 3 FreiwFortsV 30,70 bis 511,00".

Folgeänderungen:

- a) In der Überschrift sind nach den Wörtern "auf Probe" die Wörter "und zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr" einzufügen.
- b) In der Eingangsformel sind nach den Wörtern "Buchstabe p" die Wörter "und des § 6a Abs. 2 und 3" einzufügen.
- c) Vor § 1 ist die Zwischenüberschrift "Artikel 1 (Fahranfängerfortbildungsverordnung)" einzufügen.
- d) Die Überschrift "§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten" ist durch die Überschrift "Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Ländern entsteht Vollzugsaufwand für die Anerkennung der Träger der praktischen Sicherheitsübungen, für die Mitteilung über das Ende der Probezeit an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und die Überwachung der Gruppensitzungen sowie praktischen Sicherheitsübungen. Dieser Aufwand soll nach dem Vorblatt der BR-Drucksache 123/03, Buchstabe D (Kosten), durch entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) abgedeckt werden. Die entsprechenden Gebührenpositionen fehlen jedoch in der GebOSt.

Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den derzeitigen Gebührensätzen für vergleichbare Maßnahmen. (Nr. 1: Ziffer 126.1, Nr. 2: Ziffer 302.6 und Nr. 3: Ziffer 308.1).

Eine Heranziehung des Auffangtatbestandes der Gebühren-Nr. 399 ist unzweckmäßig, weil dadurch die Gefahr besteht, dass die entsprechenden Tatbestände gebührenmäßig unterschiedlich erfasst werden und die Verwaltungspraxis uneinheitlich wird.

B

4. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.